

Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **9 (1931)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Der Staatsbeitrag an das Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“ für das Jahr 1931 ist vom Zürcher Kantonsrat am 2. November 1931 von Fr. 50,000.— auf Fr. 500,000.— erhöht worden. Für die Verwendung des Staatsbeitrages ist zwischen dem Regierungsrat und dem Kantonalkomitee folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

„Der Kanton Zürich gewährt dem Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“ für das Jahr 1931 einen erhöhten Beitrag von Fr. 500,000.— unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zur Fürsorge für bedürftige, nicht almsgenössige Greise beiderlei Geschlechts und zur Verbesserung ihres Loses durch Familien- oder Anstaltsversorgung bestimmt. Er soll die Ausrichtung von Zuschußrenten an bisherige Rentenbezüger, sowie die Gewährung von Unterstützungen an von der Stiftung bisher noch nicht berücksichtigte Personen über 65 Jahre ermöglichen. Er darf weder für Subventionen noch an den Betrieb von Anstalten verwendet werden.

2. Über die Auszahlungen ist dem Regierungsrat auf Wunsch jederzeit Aufschluß zu erteilen. Ebenso ist ihm nach Verbrauch des Beitrages eine detaillierte Abrechnung über die daraus bestrittenen Ausgaben einzureichen.

3. Über die Verwendung des Beitrages beschließt das Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“. Es wird zu diesem Zwecke durch drei vom Regierungsrat zu bestimmende Mitglieder erweitert, wovon mindestens eines dem Ausschuß anzugehören hat.

4. Auf die Ausrichtung der Rentenzuschüsse und Unterstützungen aus dem Staatsbeitrag finden die vom Komitee aufgestellten Unterstützungsbestimmungen mit folgenden Abänderungen sinngemäße Anwendung: a) Voraussetzung für die Auszahlung ist eine ununterbrochene Niederlassung im Kanton Zürich für Kantonsbürger von 3 Jahren, für übrige Schweizerbürger von 10 Jahren, für Ausländer von 20 Jahren. Von dem Erfordernis der dreijährigen ununterbrochenen Niederlassung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es sich um Kantonsbürger, die aus dem Ausland in die Heimat zurückkehren, oder um Kantons- und übrige Schweizerbürger, die bloß

vorübergehend (höchstens 6 Monate) ihre Niederlassung im Kanton Zürich aufgegeben haben, handelt. b) Der Beitrag aus der Stiftung in Verbindung mit dem Staatszuschuß darf, auf den Zeitraum eines Jahres berechnet, für eine Einzelperson Fr. 360.—, für ein unterstütztes Ehepaar, insofern beide Teile das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Fr. 600.— nicht übersteigen.

5. Alle eingehenden Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen an Personen, welche bis anhin von der Stiftung noch nicht unterstützt wurden, werden einer mit den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde vertrauten Kommission zur Begutachtung und zur Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse überwiesen. Für jede Gemeinde werden eine oder mehrere besondere Kommissionen gebildet. Sie bestehen aus je zwei bis fünf Mitgliedern und werden vom kantonalen Komitee der Stiftung nach Entgegennahme von Vorschlägen der betreffenden Gemeinderäte ernannt. In den Kommissionen sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Bevölkerungskreise vertreten sein.

6. Der Staatsbeitrag ist zur Auszahlung im Winter 1931/32 und im Sommer 1932 bestimmt. Für die spätere Zeit bis zur Einführung der eidgenössischen Altersversicherung wird der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag entweder über die Bewilligung eines weiteren Beitrages an die Stiftung „Für das Alter“ oder die Errichtung einer allgemeinen kantonalen Altersbeihilfe stellen.“

Freie Plätze in Anstalten - Places libres

Altersasyle — Asiles de vieillards.

	Kostgeld Prix de pension Fr.	Greise vieux	Greis- innen vieilles
a. Kantonale Asyle — Asiles cantonaux.			
Asile cantonal pour vieillards hommes à Beauregard (Neuchâtel)	Min. 2.20 p. j.	2	—
Asile cantonal pour vieillards femmes à Serrières (Neuchâtel)	Min. 1 p. j.		—
Asile cantonal pour vieillards femmes à St-Martin (Neuchâtel)	Min. 1 p. j.		4
Asile cantonal pour vieillards femmes à La Chaux-de-Fonds	Min. 1 p. j.		—
b. Bezirksasyle — Asiles régionaux.			
Hospice des vieillards de l'Ajoie St-Ursanne (Berne)	540 p. a.	10	—
Ospedale Ricovero Bleniese di Maria Ausiliatrice Acquarossa (Ticino)	1.80-2.30 p. j.	1	2